



Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn

✉ Rathausplatz 1 | 2551 Enzesfeld-Lindabrunn
☎ 02256 / 81251
📠 02256 / 81251 DW 83

Bezirk Baden | Niederösterreich
✉ sekretariat@enzesfeld-lindabrunn.at
🌐 www.enzesfeld-lindabrunn.at

Sachbearbeiter
Ing. Daniel Strodl

Durchwahl
77

E-Mail
bauamtsleiter@enzesfeld-lindabrunn.at

Parteienverkehr: Montag, Donnerstag, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr | Dienstag von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr

Zahl: B-92/2024/Ing. Str.

Datum: 13.09.2024

Betreff: Erneuerung einer Kurzparkzone für den
Parkplatz Enzesfeld, Hauptstraße

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn verordnet gemäß § 94d Z 1b der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Z 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 nachstehende

Kurzparkzone

nach § 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO

§ 1

Kurzparkzone

Auf nachfolgenden Verkehrsflächen der Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn ist aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, am Samstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und am Sonntag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr für die Dauer von 90 Minuten gestattet:

1. Hauptstraße 2 vor dem ADEG-Markt

§ 2

Kundmachung

- 1) Der Beginn der jeweiligen Kurzparkzone ist mit dem Verkehrszeichen nach § 52 Z 13d StVO mit dem Zusatz „Parkdauer 90 Minuten“ sowie „von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, am Samstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und am Sonntag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr“, das Ende mit dem Verkehrszeichen nach § 52 Z 13e StVO anzuzeigen.
- 2) Zusätzlich zu den Verkehrszeichen nach Abs. 1 kann die jeweilige Kurzparkzone mittels blauen Bodenmarkierungen nach § 25 Abs. 2 StVO 1960 gekennzeichnet werden.

§ 3
Kontrolleinrichtungen

- 1) Zur Überprüfung der Kurzparkdauer bestehen die in der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung enthaltenen Einrichtungen.
- 2) Wird ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt, so hat der Lenker / die Lenkerin das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit einem für die jeweilige Kurzparkzone entsprechenden Kurzparknachweis (Abs. 1) zu kennzeichnen und dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug spätestens mit Ablauf der höchsten zulässigen Parkzeit entfernt wird, wenn keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 4 und Abs. 4a StVO erteilt wurde.
- 3) Der jeweilige Nachweis (Abs. 1 und 2) ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen; es dürfen an den genannten Stellen nur jene Kurzparknachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 4
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Verordnungen werden aufgehoben und treten mit der Entfernung der alten Verkehrszeichen außer Kraft.

Angeschlagen am 16.9.2024

Abgenommen am



Der Bürgermeister:
Stefan Rabl

Ergeht an:
Polizeiinspektion
2552 Hirtenberg